

---

## S 15 AL 787/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe, Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Erledigung des Rechtsstreits
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 73a SGG</a> , <a href="#">§ 114 ZPO</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 787/03
Datum	25.04.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 B 115/05 AL PKH
Datum	13.12.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 25. April 2005, geändert durch Beschluss vom 20. Mai 2005, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Klägerin wendet sich im vorliegenden Verfahren gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Sozialgericht.

Nach Erledigung der Hauptsache im Verfahren vor dem Sozialgericht streiten die Beteiligten bei dem Landessozialgericht im Beschwerdeverfahren noch um die Verteilung der Kostenlast (Az.: [L 28 B 1322/05 AL](#)).

Mit Bescheid vom 6. Juni 2003 bewilligte die Beklagte der Klägerin

---

Arbeitslosenhilfe â Alhi- ab dem 1. Januar 2003 mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz in HÃ¶he von 36,61 EUR. Den hiergegen von der KlÃ¤gerin eingelegten Widerspruch, mit welchem sie sich gegen die HÃ¶he der Leistungsbewilligung und deren VorlÃ¤ufigkeit wandte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 2003 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die LeistungshÃ¶he sei zutreffend aufgrund der von der KlÃ¤gerin eingereichten Unterlagen ermittelt und die Leistung zu Recht nur vorlÃ¤ufig bewilligt worden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 30. September 2003 beim Sozialgericht Potsdam Klage erhoben, mit welcher sie die Aufhebung des Bescheides vom 6. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. September 2002 und die Bewilligung hÃ¶herer Leistungen begehrt hat. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau RechtsanwÃltin S K gestellt und die Ãbersendung einer ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃltnisse angeklÃ¤ndigt.

Durch VerfÃ¼gung des Sozialgerichts Potsdam vom 9. Oktober 2003 wurde die KlÃ¤gerin zur Vorlage der angeklÃ¤ndigten ErklÃ¤rung aufgefordert.

Nachdem die KlÃ¤gerin am 25. November 2003 einen Steuerbescheid ihres Ehemannes fÃ¼r das Jahr 2002 zu den Verwaltungsakten gereicht hatte, setzte die Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 28. Januar 2004 die HÃ¶he der der KlÃ¤gerin ab dem 1. Januar 2003 zustehenden Alhi endgÃ¼ltig rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 2003 fest. Daraufhin hat die KlÃ¤gerin mit am 24. Februar 2004 beim Sozialgericht eingegangenen Schreiben den Rechtsstreit in der Hauptsache fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und gleichzeitig beantragt, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Beklagte hat hierzu ausgefÃ¼hrt, die Klageerhebung sei wegen der RechtmÃÃigkeit des angefochtenen Bescheides nicht notwendig gewesen.

Der Antrag der KlÃ¤gerin auf Kostenauflegung wurde vom Sozialgericht mit Beschluss vom 7. MÃrz 2005 zurÃ¼ckgewiesen, wogegen die KlÃ¤gerin am 18. April 2005 Beschwerde beim Sozialgericht eingelegt hat. Gleichzeitig hat sie eine ErklÃ¤rung Ã¼ber ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃltnisse mit Belegen zu den Gerichtsakten gereicht. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 25. April 2005 hat das Sozialgericht den Antrag der KlÃ¤gerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Frau RechtsanwÃltin K abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, Prozesskostenhilfe kÃ¶nne nur bei hinreichender Erfolgsaussicht des mit der Klage verfolgten Begehrens bewilligt werden, die Inanspruchnahme des Gerichts sei im Falle der KlÃ¤gerin jedoch nicht notwendig gewesen.

Gegen den der ProzessbevollmÃchtigten der KlÃ¤gerin am 28. April 2005 zugestellten Beschluss hat die KlÃ¤gerin am 29. April 2005 beim Sozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, ihre gegen den Bewilligungsbescheid vom 6. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. September

---

2002 erhobene Klage habe hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten, da sie davon ausgehen müsse, dass es sich um eine endgültige Leistungsbewilligung durch den angefochtenen Bescheid gehandelt habe, die Höhe der Alhi von der Beklagten jedoch unzutreffend ermittelt worden sei. Deshalb habe für sie die Notwendigkeit der Klageerhebung bestanden, da der Bewilligungsbescheid andernfalls bestandskräftig geworden wäre.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2005 hat das Sozialgericht das Rubrum des Beschlusses vom 25. April 2005 berichtigt und die Beschwerde dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Klägerin beantragt,

ihr unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Sozialgerichts Potsdam vom 25. April 2005, geändert durch Beschluss vom 20. Mai 2005, Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren unter Beiordnung der Frau Rechtsanwältin S K zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den Beschluss des Sozialgerichts für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung wird auf die beigezogenen den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten zur Stammnummer und auf die Gerichtsakte verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten abgelehnt, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen.

Nach [§ 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine Rechtsverfolgung ist nur dann hinreichend erfolgversprechend, wenn das Gericht nach vorläufiger summarischer Prüfung den Rechtsstandpunkt des Antragsstellers zumindest für vertretbar und unter Berücksichtigung auch des

---

gegnerischen Vorbringens den Prozess Erfolg für wahrscheinlich hält, wobei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich ist (BGH NJW 84, S. 1161). Maßgebend für die Beurteilung sind dabei die im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts vom Kläger noch gestellten Anträge.

Das Sozialgericht konnte über den von der Klägerin am 30. September 2003 gestellten Antrag erst nach Vorlage der Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse am 18. April 2005 entscheiden. Zu diesem Zeitpunkt bot die Rechtsverfolgung der Klägerin jedoch keinen Erfolg mehr. Denn für die Frage, von welchem Zeitpunkt aus die Erfolgsaussicht einer Rechtsverfolgung bei der Entscheidung über die Bewilligung von PKH zu beurteilen ist, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts an, weil das Gericht bei seiner Entscheidung sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen heranzuziehen hat und es auch dem Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe widersprüchlich, die Führung eines als aussichtslos erkannten Prozesses zu ermöglichen (vgl. hierzu OLG Düsseldorf vom 21. Juni 1988, Az.: 6 W 44 /88 = NJW -RR 1989, 383). Eine Frist für das PKH-Gesuch sieht das Gesetz zwar nicht vor, jedoch muss es bis zum Abschluss des Verfahrens bei dem zuständigen Gericht eingehen. Dies gilt auch für die Abgabe der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, für welche [§ 117 Abs. 4 ZPO](#) die Benutzung des amtlichen Vordrucks vorschreibt. Wird das PKH-Gesuch ohne amtlichen Vordruck gem. [§ 117 Abs. 4 ZPO](#) eingereicht, ist die Prozesskostenhilfe nicht rückwirkend ab Antragstellung, sondern kann erst ab Eingang der vollständig ausgefüllten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bewilligt werden (LAG Hamm vom 20. November 2002, Az.: 4 TA 96/02 = [NZA 2003, 456](#)). Sofern demnach wie vorliegend der Antrag auf PKH vor Ende der Instanz gestellt und die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die entsprechenden Belege erst nach Instanz- oder Verfahrensbeendigung eingereicht werden, kann Prozesskostenhilfe nicht mehr bewilligt werden.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf PKH deshalb zu Recht zurückgewiesen. Denn zu dem Zeitpunkt, zu welchem nach der Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gem. [§ 117 Abs. 4 ZPO](#) erstmalig über den Antrag der Klägerin entschieden werden konnte, war der Rechtsstreit bereits durch Abgabe der Erledigungserklärung der Klägerin am 24. Februar 2004 rechtskräftig abgeschlossen. Ist die Instanz wie hier beendet, ist eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung nicht mehr möglich (vgl. hierzu Philippi in Zöllner, Kommentar zur ZPO, 25. Aufl., Rn. 2b zu [§ 117](#); OLG Bamberg, [FamRZ 1998, 249](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.07.2006

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024